

KLAUSELN

Klausel PV

Zusätzliche Kosten

Abweichend zu Abschnitt A § 6 Nr. 3, 1 a) – h) ABPV 2020 sind über die Wiederherstellungskosten hinaus insgesamt

%	der	Versicherungssumme,	mindestens
EUR		und	maximal

EUR auf Erstes Risiko versichert.

Klausel PV

Ausschluss Stromspeichersysteme

Stromspeichersysteme gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel PV

Ausschluss Unterbrechungsschaden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 und § 7 Nr. 6 ABPV 2020 gilt der Unterbrechungsschaden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel PV032

Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 c) ABPV 2020 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- Brand (Abschnitt A, § 2, Nr. 5 c) aa) ABPV 2020)
- Blitzschlag (Abschnitt A, § 2 Nr. 5c) bb) ABPV 2020)
- Explosion (Abschnitt A, § 2 Nr. 5 c) cc) ABPV 2020)

Die Entschädigung für Unterbrechungsschäden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABPV 2020 bleibt hiervon unberührt.

Klausel PV033

Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABPV 2020 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) ABPV 2020).

Die Entschädigung für Unterbrechungsschäden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABPV 2020 bleibt hiervon unberührt.

Klausel PV036

Ausschluss von Schäden durch Hagel und Sturm

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 f) ABPV 2020 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Hagel und Sturm.

Die Entschädigung für Unterbrechungsschäden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABPV 2020 bleibt hiervon unberührt.

Klausel PV042

Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 c) ABPV 2020 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- Brand (Abschnitt A, § 2, Nr. 5 c) aa) ABPV 2020)
- Blitzschlag (Abschnitt A, § 2 Nr. 5c) bb) ABPV 2020)
- Explosion (Abschnitt A, § 2 Nr. 5 c) cc) ABPV 2020)

Das gilt auch für den Unterbrechungsschaden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABPV 2020 infolge eines Sachschadens gemäß a) – c).

Klausel PV043

Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABPV 2020 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) ABPV 2020).

Das gilt auch für den Unterbrechungsschaden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABPV 2020 infolge eines Sachschadens durch Leitungswasser.

Klausel PV046

Ausschluss von Schäden durch Hagel und Sturm

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 f) ABPV 2020 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Hagel und Sturm.

Das gilt auch für den Unterbrechungsschaden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABPV 2020 infolge eines Sachschadens durch Hagel und Sturm.

Klausel PV103

Vertikalanlagen

Abweichend von Abschnitt A § 2 ABPV 2020 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Diebstahl- oder Vandalismusschäden bei Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden oder anderen Vertikalanlagen unter einer Montagehöhe von drei Metern, die auf nicht ausreichende Sicherungen der entwendeten, beschädigten oder zerstörten Photovoltaikanlage gegen Diebstahl- oder Vandalismusschäden zurückzuführen sind.

Eine mechanische Sicherung der Solarmodule an der Lärmschutzwand stellt hierbei die Mindestanforderungen dar. Darüber hinaus sind die im Versicherungsschein genannten weiteren mechanischen Sicherungen und/oder meldetechnischen Maßnahmen der Objektsicherung, wie z. B. Videoüberwachung, Lichtschrankensysteme, Bodensensorik, einzuhalten bzw. zu installieren.

Klausel PV104

Boden- oder Freilandanlagen

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 ABPV 2020 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Sturmschäden an Boden- oder Freilandanlagen, die auf eine nicht ausreichende Sicherung der beschädigten oder zerstörten Photovoltaikanlage gegen Sturmschäden zurückzuführen sind.

Die Beachtung aller örtlichen, baulichen und meteorologischen Gegebenheiten bei der Auswahl eines geeigneten Montagesystems sowie die regelmäßige Überprüfung und Wartung dieses Montagesystems stellt die Mindestsicherungsanforderung dar.

2. Abweichend von Abschnitt A § 2 ABPV 2020 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Diebstahl- oder Vandalismusschäden an Boden- oder Freilandanlagen, die auf nicht ausreichende Sicherungen der entwendeten, beschädigten oder zerstörten Photovoltaikanlage gegen Diebstahl- oder Vandalismusschäden zurückzuführen sind.

Eine Einfriedung von mindestens zwei Meter Höhe zuzüglich einer geeigneten Übersteigsicherung sowie eine mechanische Sicherung der Solarmodule an den Modulrändern stellen hierbei Mindestanforderungen dar.

Darüber hinaus sind die im Versicherungsschein genannten weiteren mechanischen Sicherungen und/oder meldetechnischen Maßnahmen der Objektsicherung, wie zum Beispiel Videoüberwachung, Lichtschrankensysteme, Bodensensorik einzuhalten bzw. zu installieren.

3. Abweichend von Abschnitt A § 2 ABPV 2020 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Brandschäden an Boden- oder Freilandanlagen, die auf eine nicht ausreichende

chende Sicherung der beschädigten oder zerstörten Photovoltaikanlage gegen Brandschäden zurückzuführen sind.

Das Kurzhalten der Vegetation innerhalb des Versicherungsgrundstücks stellt hierbei die Mindestanforderung dar.

Klausel PV105

Mehrjährigkeitsrabatt

Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht mindestens die Prämie für die vereinbarte Vertragsdauer zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt; der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

Klausel PV106

Stromspeichersysteme

1. Versicherte Sachen zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) ABPV 2020

Sofern gesondert vereinbart, im Versicherungsschein genannt und bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt, sind stationäre Stromspeichersysteme inkl. dazugehöriger Wechselrichter mitversichert.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden zu Abschnitt A § 2 ABPV 2020

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

a) Innere Betriebsschäden wie z.B. durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten.

a) eine verminderte Speicherkapazität des Stromspeichersystems.

3. Umfang der Entschädigung zu § 7 ABPV 2020

Die Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) von Stromspeichern verringert sich ab einer Nutzungsdauer von fünf Jahren monatlich um

a) 1 % für Lithium-Ionen-Stromspeicher;

b) 2 % für Blei-Gel-Stromspeicher.

Der Abzug beträgt maximal 70 %.

Die Nutzungsdauer beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme durch den ersten Nutzer des Stromspeichers.

Klausel PV107

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

1. Versicherte Sachen zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 c) ABPV 2020

Sofern gesondert vereinbart, im Versicherungsschein genannt und bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt, sind die mit der versicherten Anlage gekoppelten Ladestationen für Elektrofahrzeuge mitversichert.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden zu § 2 ABPV 2020.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch Abhandenkommen der abnehmbaren Ladekabel infolge Diebstahls.

3. Selbstbehalt

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, wird die Entschädigung je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 250 EUR gekürzt.

Zusätzlich gilt für Schäden durch Fahrzeuganprall, Vandalismus, Überschwemmung und Sturm ein abweichender Selbstbehalt je Versicherungsfall in Höhe von 20 %, mindestens 250 EUR.

Wird ein wirksamer und eigenständiger, nicht mit der Ladesäule selbst mechanisch verbundener, Anprallschutz installiert, so entfällt der prozentuale Selbstbehalt für Schäden durch Fahrzeuganprall.

Klausel PV108

Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Versichertes Interesse

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABPV 2020 beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer oder der Betreiber der Photovoltaikanlage hierfür die Gefahr trägt.

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel endet

a) wenn die Photovoltaikanlage abgenommen ist oder

a) maximal zwei Monate nach erfolgter erster Abladung von versicherten Sachen am Versicherungsort.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABPV 2020 leistet der Versicherer während des versicherten Zeitraumes gemäß Nr. 1 Entschädigung ausschließlich bei Schäden durch

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,

a) Einbruchdiebstahl oder Raub,

a) Diebstahl bereits verbauter Teile,

a) Hagel und Sturm.

Der Versicherungsschutz für die Gefahr Einbruchdiebstahl bezieht sich auf unter Verschluss gelagerte versicherte Sachen.

1. Mindestsicherungen zu Nr. 2 b) Einbruchdiebstahl

Die Lagerung versicherter Sachen erfolgt unter Beachtung der folgenden Sicherungen:

a) In einem Lagerraum in einem rundum geschlossenen Gebäude; die Türen zu dem Lagerraum verfügen über bündige Zylinderschlösser.

b) In einem verschlossenen und fensterlosen Überseecontainer, der mit einem VDS anerkannten Containerschloss gesichert ist.

Solange die unter Nr. 3 a) und b) genannten Sicherungen nicht vorhanden sind, besteht für Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 2 b) kein Versicherungsschutz.

1. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nach Abschnitt A § 7 Nr. 10 ABPV 2020 gekürzt. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 25 %, mindestens der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall.

1. Höchstentschädigungsgrenze/Unterversicherungsverzicht

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der Investitionssumme begrenzt.

Eine eventuelle Unterversicherung bleibt unberücksichtigt.

1. Unterbrechungsschaden, Fremdstrombezugskosten

Der Versicherer leistet im Rahmen dieser Deckung keine Entschädigung für den Unterbrechungsschaden (wie entgangene Einspeisevergütung und Mehrkosten für Fremdstrombezug) gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 2 und § 7 Nr. 6.

Klausel TV

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.